

## Meldepflicht zum Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Jahr 2017 wurde zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie das Transparenzregister eingeführt. Es wird in elektronischer Form geführt und dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Unternehmen sind verpflichtet, der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlags GmbH) die erforderlichen Angaben über die jeweils wirtschaftlich Berechtigten und damit über ihre Eigentümer und Kontrollstrukturen mitzuteilen.

Am 1. August 2021 trat nun das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Hierdurch wird das Geldwäschegesetz (GwG) erheblich reformiert. Dies hat auch Folgen und für bisher nicht von der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister betroffene Unternehmen.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Transparenzregister und die dadurch eventuell entstehenden Pflichten geben.

### *Welche Neuerungen gelten ab dem 1. August 2021 im Wesentlichen?*

Die wesentliche Neuregelung der Reform ist die Umstellung des bisherigen Auffangregisters zu einem Transparenz-Vollregister. Somit erhält das Register künftig umfassendere Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format.

Bislang galten die Mitteilungspflichten bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, eingetragener Verein, etc.) und eingetragenen Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, etc.) zumindest dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister oder Partnerschaftsregister) ergaben (sog. Mitteilungsfiktion). Somit mussten die Betroffenen bisher überwiegend nicht aktiv tätig werden.

Diese Erleichterung ist nun durch die Gesetzesänderung zum 1. August 2021 ersatzlos weggefallen. Damit sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen nun dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

### *Bis wann ist die Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen?*

Für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung gelten insbesondere für Unternehmen, die von der Meldepflicht aufgrund der vorherigen Gesetzeslage befreit waren, nachfolgende Übergangsfristen:

- AG, SE, KG auf Aktien bis zum **31. März 2022**
- GmbH, Genossenschaft, Europ. Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum **30. Juni 2022**
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum **31. Dezember 2022**

### **Was gilt für eingetragene Vereine?**

Für eingetragene Vereine wurden Erleichterungen geschaffen. Hier werden die Daten im Regelfall automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen.

### **Welche Daten müssen in das Transparenzregister eingetragen werden?**

Die Mitteilungspflicht betrifft die sog. wirtschaftlich Berechtigten. Dies sind regelmäßig diejenigen natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile der betroffenen Gesellschaft halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft kontrollieren bzw. in vergleichbarer Weise Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben.

In inhaltlicher Hinsicht haben die betroffenen Gesellschaften die folgenden Angaben zu den jeweils wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und an das Transparenzregister zu übermitteln:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (z. B. Höhe der Beteiligung, der Stimmrechte)
- alle Staatsangehörigkeiten

Das GwG enthält auch die Pflicht, Änderungen der Beteiligung des wirtschaftlich Berechtigten sowie Änderungen in der Person des wirtschaftlich Berechtigten dem Register unverzüglich mitzuteilen.

### **Wie erfolgt die Meldung zum Transparenzregister?**

Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt. Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) vorzunehmen. Die Eintragung ist kostenlos.

### **Welche Sanktionen gibt es bei Verstößen oder Nichterfüllung?**

Verstöße gegen das GwG und die vorgenannten Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Transparenzregister stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständig hierfür ist das Bundesverwaltungsamt. Einfache Verstöße gegen die Melde- und Angabepflicht sind mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro sanktioniert. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können zu Bußgeldern bis zu 1 Million Euro oder des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils führen.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion werden nunmehr erheblich mehr Unternehmen ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden müssen. Auch Unternehmen, die bislang von der Meldepflicht ausgenommen waren, müssen nun, innerhalb der genannten Übergangsfristen, eine Meldung zum Transparenzregister machen.

Nach Auskunft der Steuerberaterkammer Stuttgart dürfen Steuerberater die Meldung für Ihre Mandanten nicht durchführen. Gerne unterstützen wir Sie jedoch bei Fragen rund um die Eintragung in das Transparenzregister.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch in den offiziellen FAQs des zuständigen Bundesverwaltungsamtes unter folgendem Link:

[https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=31](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=31)

Unter folgendem Link sind ebenfalls Informationen und eine Anleitung abrufbar (FAQs des Bundesanzeiger Verlags):

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?2>

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Wagener & Philipp Graf

Wagener & Graf GbR  
Fritz-Kopp-Str. 8  
88090 Immenstaad



**WGS**

Immenstaad – Pfullendorf – Salem – Friedrichshafen – Ravensburg